

Informationen für den Bauherren

Errichtung einer Garage bzw. eines Carports

Gemäß Anlage zu § 63 Abschnitt I Nr. 1.2 der Hessischen Bauordnung (HBO) sind „Garagen einschließlich Abstellräume mit einer Grundfläche von **maximal 50 m²**, einschließlich Zufahrten mit einer Grundfläche von **max. 200 m²“** genehmigungsfrei.

Allerdings besteht eine Anzeigepflicht bei der Gemeinde gem. Anlage zu § 63 HBO Abschnitt V Nr. 1.

Gemäß § 6 HBO ist die Errichtung von Garagen und Carports als **Grenzbebauung** unmittelbar an oder mit einem Mindestabstand von 1 m zu den Nachbargrenzen zulässig. Die Regelungen des § 6 Abs. 10 HBO sind jedoch zu beachten. Die Länge der Grenzbebauung darf insgesamt, bezogen auf alle Grundstücksgrenzen des Baugrundstückes, **15 m** nicht überschreiten; Dachüberstände sind einzurechnen. Die grenzseitige mittlere Wandhöhe darf über der natürlichen Geländeoberfläche nicht höher als **3 m** und die Fläche dieser Wände an jeder Nachbargrenze insgesamt nicht größer als **25 m²** sein.

Für einen Carport, der größer als 50 m² oder einer Zufahrt größer als 200 m² ist, wird laut HBO ein Bauantrag nach § 65 oder eine Mitteilung baugenehmigungsfreier Vorhaben nach § 64 HBO (wenn ein Bebauungsplan vorhanden ist) notwendig.

Satzungsgemäße Auflagen aus der Baugestaltungssatzung

Dachformen	Als Dachform sind Sattel-, Krüppelwalm-, Walm- und Flachdächer zulässig. Flachdächer ab einer Größe von 12 m² sind mindestens extensiv zu begrünen. Weitere Dachformen können der Baugestaltungssatzung entnommen werden.
Dachneigung	Die Dachneigung hat mindestens 10° zu betragen, ausgenommen sind Flachdächer.
Dachfarbe	Die Dacheindeckungen sind in den Farben Ziegelrot / Naturrot in Anlehnung an die RAL-Farben RAL 2001, RAL 2010, RAL 3002, RAL 3003, RAL 3009, RAL 3013, RAL 3016, RAL 3022, RAL 8004, RAL 8023 zu gestalten. Dies gilt auch für Teil-/ Neueindeckungen bestehender Gebäude, aber nicht für Naturschieferedeckungen.
Eindeckung	Die Eindeckung kann mit jedem gewünschten Material erfolgen. Die oben genannten Farbvorgaben sind jedoch einzuhalten.

Sofern ein Bebauungsplan besteht, können dort andere Festlegungen getroffen sein. Über die Homepage der Stadt Hünfeld können Bauleitpläne und Baugestaltungssatzungen eingesehen und heruntergeladen werden. Alternativ können die jeweiligen Anforderungen auch beim Stadtbauamt erfragt werden.

Rechtskräftig sind folgende Baugestaltungssatzungen:

- Historischer Stadtkern
- Ortskerne und ortsbildprägende Bereiche
- Randbereiche

Die Pläne, welche den räumlichen Geltungsbereich der aufgeführten Satzungen aufzeigen, können auch der Homepage der Stadt Hünfeld entnommen werden.

Einzureichende Bauvorlagen für baugenehmigungsfreie Vorhaben nach § 63 HBO

Mitteilung baugenehmigungsfreier Vorhaben¹ BAB 33 bei Vorhaben nach § 63 (ausgefüllt und unterschrieben)	1-fach
Formlose Baubeschreibung des Vorhabens möglichst genaue, aussagekräftige Beschreibung Ihres Vorhabens wie z. B. Art des Gebäudes, Nutzungen etc.	1-fach
Auszug aus dem Liegenschaftskataster – nicht älter als 2 Jahre ² mit Einzeichnung/Markierung des Vorhabens, d. h. zeichnerische, vermaßte Darstellung zur Lage des Gebäudes auf dem Grundstück	1-fach
Freiflächenplan Maßstab (M) 1:200 mit vermaßter Einzeichnung des Carports/ der Garage	1-fach
Zeichnungen – Alle zur Beurteilung des Vorhabens notwendigen Grundrisse, Schnitte, Ansichten M 1:100	1-fach
Berechnung (Umbauter Raum, Nutzflächen, GRZ, GFZ, etc.) Bei der Berechnung des Umbauten Raumes sind große Dachüberstände > 1,0 m und überdachte Freisitze mit einzurechnen.	1-fach
¹ https://wirtschaft.hessen.de/Bauvorlagen-Bauvorlagenerlass-und-Vordrucke ² OpenData kostenfrei auf Homepage www.gds.hessen.de abrufbar	

Sollten Abweichungen oder Befreiungen vorgesehen sein, sind diese mit Begründung einzureichen (BAB 10).